

Beratungs- und Prozesskostenhilfe – was hat sich geändert?

Seit mehreren Jahren versuchen einige Bundesländer, insbesondere Bayern, die Beratungs- und Prozesskostenhilfe einzuschränken. Diese soll Personen mit geringem Einkommen ermöglichen, ihre Rechte durchzusetzen, auch wenn sie sich keinen Anwalt leisten können. Seit der Einführung des SGB II (Hartz IV) im Jahr 2005 ist die Nachfrage nach diesem Hilfsangebot deutlich gestiegen, da viele Bescheide der früheren Argen und jetzigen Jobcenter rechtswidrig waren. Die damit verbundenen höheren Kosten sollten durch Einschränkungen bei der Rechtshilfestellung wieder eingespart werden. Es konnten zwar einige Einschränkungen im Gesetzgebungsverfahren verhindert werden. Aber: die Sache wird komplizierter.

Neu ist, dass es bei BeziehernInnen von Leistungen nach dem SGB II zukünftig nicht mehr ausreicht, den ALG II-Bescheid vorzulegen. Im Unterschied zu Beziehern von SGB XII-Leistungen müssen sie ab dem 1.1.2014 das Beratungshilfeformular komplett ausfüllen und ihr Einkommen und Vermögen, sofern es aus dem ALG II-Bescheid nicht ersichtlich ist, gesondert nachweisen. Die Angaben müssen durch entsprechende Nachweise, wie z.B. Kontoauszüge, glaubhaft gemacht werden. ALG II-Bezieher sollten also zur Antragstellung beim Amtsgericht gleich entsprechende Nachweise wie Kontoauszüge, Sparbücher, Bewilligungsbescheide, Nachweise über außergewöhnliche Belastungen sowie den Personalausweis mitbringen.

Neu ist auch, dass ein Formularzwang eingeführt wurde: sowohl bei der Beratungs- wie bei der Prozesskostenhilfe müssen die entsprechenden Formulare ausgefüllt werden. Im neuen Formular muss nun auch angegeben werden, ob Eigentum an einem KFZ besteht. Ein „angemessenes“ KFZ wird dann nicht als Vermögen angesehen, wenn es zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage dient. Bei der Beurteilung der Frage, wann ein KFZ angemessen ist, kann man sich wohl am Urteil des Bundessozialgericht (BSG) vom 6.9.2007 (B 14/7b AS 66/06 R) orientieren, das einen Verkehrswert von 7500 € als angemessen angesehen hat.

Auch in Zukunft ist es möglich, den Antrag im Nachhinein zu stellen. Allerdings ist dies jetzt nur noch 4 Wochen nach Beginn der Beratung möglich. Die meisten Anwälte werden daher wohl verlangen, dass der Beratungsschein gleich zur Erstberatung mitgebracht wird, da sie sonst Gefahr laufen, auf ihren Kosten sitzen zu bleiben.

Ebenfalls neu ist die Einführung des Begriffs der „Mutwilligkeit“. Damit ist gemeint; „wenn eine Partei, die keine Prozesskosten beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“ (§ 114, Abs. 2 ZPO). Wie dies ausgelegt wird bleibt allerdings abzuwarten. Gerade in Prozessen zum SGB II ging es immer wieder um kleinere Summen, die sich für Menschen, die mit sehr wenig Geld auskommen müssen, jedoch rasch zu einer großen finanziellen Belastung addieren können. Dies hat auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 6.12.2007 (B 14/7b AS 50/06 R) so gesehen. Damals ging es um die Frage, ob Hartz IV-Empfängern bei Pflichtterminen im Jobcenter auch geringe Fahrtkosten erstattet werden müssen. Das beklagte Jobcenter berief sich auf eine Bagatellgrenze von 6 Euro für die Fahrtkostenerstattung zu Meldeterminen. Darunter liegende Fahrtkosten sollten nicht erstattet werden.

Das BSG entschied, dass eine Bagatellgrenze von 6 Euro bei den beschränkten finanziellen Verhältnissen von Hartz IV-Empfängern nicht angemessen sei und auch geringere Fahrtkosten, im verhandelten Fall 1,76 Euro, zu erstatten seien. Durch dieses Urteil wurden die Bagatellgrenzen für Fahrtkostenerstattungen bei Meldeterminen bundesweit aufgehoben; alle Hartz IV-Empfänger erhalten nun auf Antrag ihre Fahrtkosten ersetzt, wenn sie sich in ihrem Jobcenter melden müssen. Ob der weite Weg durch alle Instanzen für einen Hartz IV-Empfänger nach der heutigen Rechtslage noch möglich wäre darf bezweifelt werden: Denn wegen 1,76 Euro würde bestimmt niemand, der das Verfahren selbst bezahlen muss, durch alle Instanzen klagen. Allerdings hätte derjenige ja auch mehr Einkommen als jeder Hartz IV-Empfänger (dem damaligen Kläger standen für den ganzen Monat lediglich 347 Euro für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung).

Eine Voraussetzung für Beratungshilfe ist, dass der Klient sein Recht nicht selbst nach außen vertreten kann, über keine eigenen Mittel verfügt und keine Möglichkeit für eine kostenlose Rechtsberatung hat. Eine derartige Möglichkeit hätte er, wenn er Mitglied in einem Mieterverein, einem Sozialverband (zum Beispiel VDK) oder in einer Gewerkschaft ist. Die Möglichkeit, kostenlos eine Beratungsstelle wie eine Arbeitsloseninitiative aufzusuchen, schließt die Bewilligung von Beratungshilfe jedoch nicht aus.

Bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe wird zusätzlich in der Regel noch die Gegenseite zur Erfolgsaussicht, Mutwilligkeit und den persönlichen und finanziellen Verhältnissen befragt. Hier ist wohl kaum zu erwarten, dass verklagte Ämter dem Antrag eine große Erfolgsaussicht zubilligen, denn sonst hätten sie bereits dem Widerspruch des Antragstellers zustimmen müssen.

Ausgeweitet wurden die Mitwirkungspflichten des Antragstellers und die Möglichkeiten des Gerichts, selbst Auskünfte einzuholen. Ebenfalls ausgeweitet wurden die Rückforderungsmöglichkeiten des Gerichts: lagen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beratungshilfe nicht vor, kann das Gericht bis zu einem Jahr gewährte Beratungshilfe zurückfordern. Rückzahlungen der Beratungshilfe können auch anfallen, wenn der Beratene durch die Beratung ein Einkommen erzielt hat. Darüber hinaus muss der Beratene nun selbständig und unaufgefordert Änderungen in seinen Verhältnissen, zum Beispiel die Aufnahme einer Arbeit, melden!

Ursula Pfäfflin Nefian
Leiterin der Ökumenischen Arbeitsloseninitiative „Die Insel“, Scheinfeld